Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 50 (1943)

Heft: 12

Rubrik: Mode-Berichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bestimmte Ausbildungsziele. Auch der schweizerischen Wollindustrie will man unterrichtstechnisch in vermehrtem Maße zu dienen suchen. Alles nur, um einen recht tüchtigen Nachwuchs heranzuziehen. Das bedingt die Aufbietung von größtem Fleiß und entsprechendem Verhalten im allgemeinen, um das vorgesteckte Ziel zu erreichen. A. Fr.

MODE-BERICHTE

Schweizer Modewoche Zürich

Die dritte Schweizer Modewoche wird vom 24. Februar bis 12. März 1944 im Kongreßgebäude Zürich durchgeführt. Es sind folgende Veranstaltungen vorgesehen:

1. Eine große Modeausstellung mit umfassender Uebersicht über die Spitzenleistungen der einschlägigen Industrien und Gewerbe; 2. die Vorführung der neuen Studienkollektion der Schweiz. Zentrale für Handelsförderung; 3. die Modellschau der Schweiz. Damenbekleidungsindustrie; 4. ein Modetheater. Die Ausstellung wird im Vergleich zu den bisherigen Modewochen ein völlig neuartiges Aussehen haben: inhaltlich durch eine thematische Gliederung des Ausstellungsgutes und die Forderung nach absoluter Neuheit für alle gezeigten Modewaren, räumlich durch eine attraktive Gestaltung, die das Ausstellungsgut als Produkt selbst und in seiner Anwendung voll zur Wirkung kommen läßt. Das von der Leitung der Modewoche gegebene Thema „Die schöpferischen Elemente in der Mode" wird in 6 Pavillons an Beispielen aus der Modeschöpfung illustriert.

Die repräsentativ ausgestatteten Pavillons enthalten neue, interessante Beispiele aus der Zusammenarbeit zwischen Künstlern, Entwerfern und der Modeindustrie. Ferner werden darin die Resultate der vorgängig von der Modewoche veranstalteten Wettbewerbe in Entwurf, Ausführung und Anwendung gezeigt. An jeden Pavillon schließt sich ein Ausstellungsraum an, in dem die Teilnehmer der in der entsprechenden Gruppe tätigen Firmen ihre Modewaren mit einer gewissen Freizügigkeit einzeln oder kollektiv ausstellen können. Das zur Ausführung gelangende Projekt der räumlichen Gestaltung von Marc Piccard, Architekt BSA., Lausanne, zeichnet sich durch ganz neuartige Konstruktions-Elemente, aber auch durch eine vielseitige Anwendung bisher unbekannter Ausstellungsmittel in hervorragender Originalität aus. Man wird auch die schönen Gewebe, Stickereien, Spitzen usw. nicht mehr allein in langweiligen Stoffbahnen, sondern in der Anwendung als Bekleidungsgegenstände auf lebenden Mannequins oder Puppen zeigen.

In den Modevorführungen und im Modetheater werden noch mehr als bisher Neuheiten und Spitzenleistungen bevorzugt, so daß dort in lebendiger Form ein neuer Höhepunkt schweizerischen Modeschaffens zum Ausdruck kommen wird. Die Schweizer Modewoche 1944 wird im ganzen lebendiger und vielseitiger sein als die bisherigen Veranstaltungen und einen noch größeren Erfolg bei Fachkreisen und beim Publikum erzielen. Die Anmeldefrist läuft bis zum 11. Dezember 1943. Die Teilnahmebedingungen, Pläne und Ansichten werden auf Wunsch jedem Interessenten zugestellt.

Wettbewerb zur Erlangung von neuen Gewebestrukturen in Kleider- und Mäntelstoffen

Für die nächste Schweizer Modewoche, die vom 24. Februar bis zum 12. März 1944 stattfindet, werden einige Wettbewerbe ausgeschrieben, um die im schweizerischen Modegewerbe und in der Textilindustrie schaffenden Kräfte zu fördern.

Veranstalter und Jury erwarten, daß zur Erhaltung und Förderung des schweizerischen Qualitäts-Ansehens modisch und technisch interessante Arbeiten beigesteuert werden.

Wettbewerb No. 3

Neuartige Kleider- und Mantelstoffe

Die Neuheit kann in der Webart, der Verwendung neuer Materialien und in der Ausrüstung bestehen. Es können sämtliche Textilfasern verwendet werden. Alle Webarten sind zulässig, inklusive der Handweberei. Ausgeschlossen sind Jacquard- und broschierte Gewebe, sowie Druck. Die Anzahl der Schäfte ist unbegrenzt.

Jeder Teilnehmer kann eine beliebige Zahl von Gewebemustern einsenden.

Erfordernisse: Für die Jurierung von auf mechanischen Webstühlen hergestellten Stoffen müssen 2 Meter fertig ausgerüstet in der Originalbreite eingereicht werden. Für auf Handwebstühlen angefertigte Gewebe genügt 1 Meter in der Originalbreite. Die Teilnehmer sind verpflichtet für Ausstellungs- und Verarbeitungszwecke 20 Meter kostenlos zur Verfügung zu stellen. Diese Metrage ist, soweit der Stoff nicht aus gefärbten Garnen gewoben worden ist, roh bereit zu halten, so daß das Material nach besonderen Farbunterlagen eingefärbt werden kann.

Teilnahmeberechtigt sind: Schweizerische Firmen, Einzelpersonen und Schulen, sowie Ausländer, die mindestens drei Jahre in der Schweiz niedergelassen sind und die Arbeitsbewilligung besitzen.

Die eingereichten Stoffe bleiben das geistige Eigentum des Teilnehmers. Für alle Fragen urheberrechtlicher Art, sowie für Fragen des Musterschutzes gelten die einschlägigen Bestimmungen der entsprechenden Bundesgesetze.

Prämiierung: Der Jury steht für diesen Wettbewerb die Summe von maximal Fr. 1000 für Preise zur Verfügung. Wird ein erster Preis zugesprochen, so soll er Fr. 300 betragen. Der letzte Preis wird nicht unter Fr. 100 angesetzt. Im übrigen steht die Verteilung der Preissumme im freien Ermessen der Jury.

Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten: Alle eingesandten Arbeiten können an der Schweizer Modewoche 1944 ausgestellt werden. Die Ausstellung derselben erfolgt unter Namensnennung des Teilnehmers.

Die Jury besteht aus: Präsident: Herr Dr. H. Bartenstein, i. Fa. Macola AG., Zürich. Mitglieder: Mme. Bouchette, i. Fa. Bouchette, Zürich; Mme. Brossin, Zentrale für Handelsförderung, Zürich; Herr Braunschweig, i. Fa. Braunschweig & Co. AG., Zürich; Herr Honold, Seidenwebschule Zürich; Herr Jäggi, i. Fa. Grieder & Cie., Zürich; Herr Itten, Dir. der Kunstgewerbeschule, Zürich.

Ablieferungstermin: Die Muster sind bis zum 25. Januar 1944 der Post zu übergeben oder persönlich abzuliefern.

Adresse und genaue Aufschrift auf Paket und Briefumschlag:

Wettbewerb No. 3 Schweizer Modewoche Zürich
An die
Direktion des Kunstgewerbemuseums Zürich
Ausstellungsstraße 60
Zürich.

Jedes Muster muß ein Kennwort aufweisen, sowie die Bezeichnung „Wettbewerb No. 3". Zudem muß jedes Muster begleitet sein von einem geschlossenen Briefumschlag, auf dessen Vorderseite das Kennwort und die Bezeichnung „Wettbewerb No. 3" notiert ist. Der verschlossene Brief enthält: Kennwort, Name und genaue Adresse des Teilnehmers (mit Schreibmaschine oder Blockschrift geschrieben).

Schweizer Modewoche Zürich
Der Direktor: Ch. Zimmermann

Zürich, im November 1943.

FIRMEN-NACHRICHTEN

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Grieder & Cie., Kommanditgesellschaft, in Zürich. Alfred Edgar Grieder ist infolge Todes als unbeschränkt haftender Gesellschafter aus der Firma ausgeschieden. Neu ist als unbeschränkt haftende Gesellschafterin in die Firma eingetreten Witwe Anna Emilie Grieder, geb. Both, von Basel, in Zumikon, Witwe des verstorbenen unbeschränkt haftenden Gesellschafters Alfred Edgar Grieder. Einzelprokura ist erteilt an